



Ortsgemeinde Kreimbach-Kaulbach

Bebauungsplan

„Hörchenborn – Photovoltaik-Freiflächenanlage“

Zusammenfassende Erklärung gem. § 10a Abs. 1 BauGB



**STADTPLANUNG
LANDSCHAFTSPANUNG**

Dipl. Ing. Heiner Jakobs
Roland Kettering
Dipl. Ing. Peter Riedel
Dipl. Ing. Walter Ruppert

Freie Stadtplaner PartGmbH

Bruchstraße 5
67655 Kalserslautern
Telefon 0631 / 36158 - 0
Telefax 0631 / 36158 -24
E-Mail buero@bbp-kl.de
Web www.bbp-kl.de

Auftraggeber



Ortsgemeinde Kreimbach-Kaulbach
Schornweg 26
67757 Kreimbach-Kaulbach

Erstellt durch



STADTPLANUNG LANDSCHAFTSPLANUNG

Freie Stadtplaner PartGmbH

Dipl. Ing. Heiner Jakobs
Roland Kettering
Dipl. Ing. Peter Riedel
Dipl. Ing. Walter Ruppert

Bruchstraße 5
67655 Kaiserslautern

Standort Rhein-Neckar
Mittelstraße 16
68169 Mannheim

Telefon 0631 / 36158 - 0
E-Mail buero@bbp-kl.de
Web www.bbp-kl.de

Kaiserslautern, im August 2022

1. Einführung

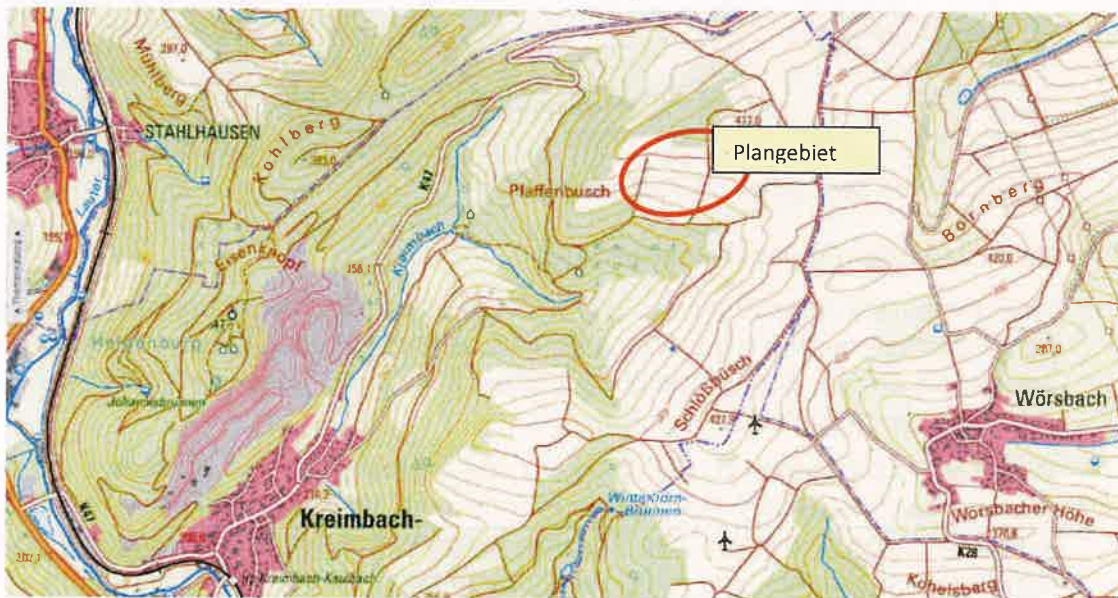
Der Ortsgemeinderat von Kreimbach-Kaulbach hat in seiner Sitzung am 08.07.2020 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans „Photovoltaik-Freiflächenanlage - Hörchenborn“ gefasst. In der Sitzung vom 27.07.2022 wurde der Satzungsbeschluss gefasst. Mit ortsüblicher Bekanntmachung vom 13.01.2023 ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

Gemäß § 10a Abs. 1 BauGB ist dem rechtskräftigen Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Die vorliegende zusammenfassende Erklärung wird aus Gründen der Übersichtlichkeit wie nachfolgend dargelegt gegliedert:

- Darlegung des Anlasses der Planaufstellung,
- Berücksichtigung der Umweltbelange im Planverfahren,
- zusammenfassende Darlegung der wesentlichen Anregungen und Bedenken der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit aus den durchgeführten Beteiligungsverfahren und Wiedergabe der relevanten Ergebnisse aus der bauleitplanerischen Abwägung, welche Auswirkungen auf den Planentwurf hatten,
- Erläuterung, aus welchen Gründen die Entscheidung für diesen Plan in seiner vorliegenden Ausführung getroffen wurde.

2. Anlass der Planaufstellung



Lage des Geltungsbereichs (rot gekennzeichnet) (Quelle: LANIS 09/2020))

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB ist es Aufgabe der Gemeinden, Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Ordnung und Entwicklung erforderlich ist.

In den vergangenen Jahren haben sich bezüglich der Nutzung regenerativer Energien veränderte Tatsachen und Rahmenbedingungen ergeben, zuletzt durch den

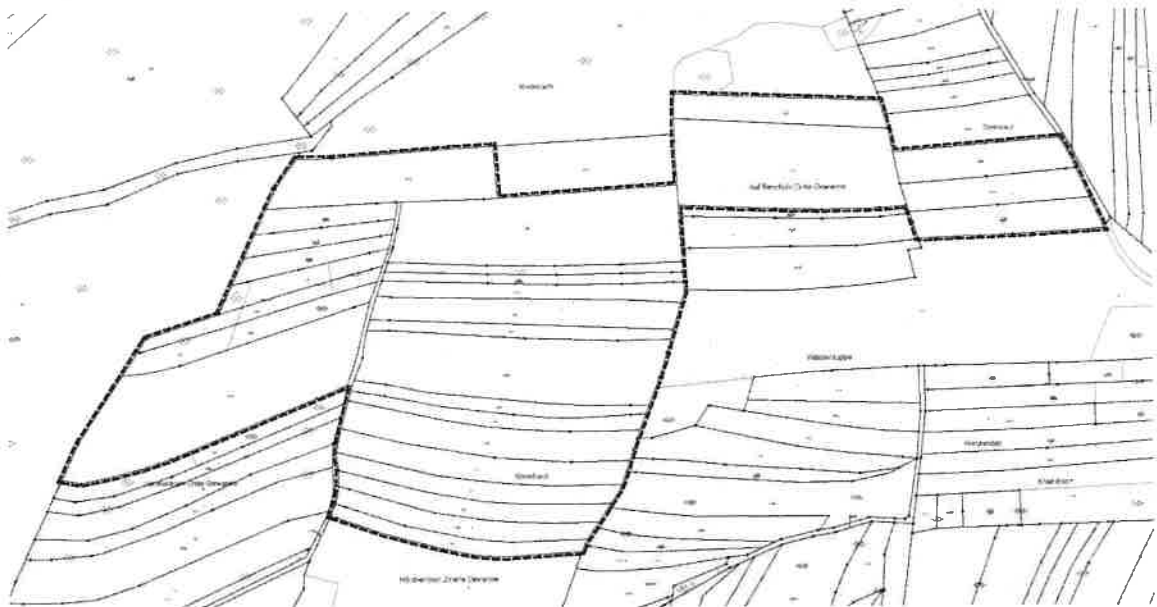
Referentenentwurf zur erneuten Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG). Darin soll u.a. die Treibhausgasneutralität Deutschlands bis 2050 verankert werden.

Die Gemeinde Kreimbach-Kaulbach beabsichtigt daher zur Förderung erneuerbarer Energien einen Standort für die Errichtung großflächiger Photovoltaikanlagen anzubieten.

Zur Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den raumordnerischen Belangen wurde dem Bauleitplanverfahren eine vereinfachte raumordnerische Prüfung vorgeschoben. Der positive Bescheid wurde am 28.04.2020 gefasst.

Aus energetischer Sicht ist die Fläche für eine solche Nutzung sehr gut geeignet. Vor dem Hintergrund des geringen Konfliktpotenzials mit den Belangen von Natur und Landschaft stellt sich der Bereich aus planerischer Sicht als optimal dar. Weiterhin ist die Förderfähigkeit nach EEG gegeben.

Für das Projekt sollen durch den vorliegenden Bebauungsplan die erforderlichen planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden.



Abgrenzung des Geltungsbereichs (Quelle: BBP 2021)

3. Berücksichtigung der Umweltbelange

Im Rahmen der Aufstellung des hier in Rede stehenden Bebauungsplanes wurde auf der Grundlage der nach § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführenden Umweltprüfung ein Umweltbericht erstellt. Der Umweltbericht selbst stellt einen gesonderten Teil der Planbegründung dar (Begründung Teil B).

Dieser enthält Angaben zu Schutzgütern und umweltrelevanten Belangen, die von der Planung berührt werden, Aussagen zur Ermittlung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die von der Planung ausgehen, sowie Ausführungen zu Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

Die landespflegerische Bewertung des Plangebietes erfolgte auf Grundlage von Begehungen des Plangebietes und der Auswertung von Luftbildern (Abfrage LANIS RLP) sowie der Abfrage einschlägiger Fachinformationssysteme und Fachgutachten (u.a. Fachbeitrag Naturschutz zum Bebauungsplan „Hörchenborn – Photovoltaik-Freiflächenanlage“, faunistische und vegetationskundliche Kartierungen, artenschutzrechtliche Voreinschätzung).

Die durchgeführte Bewertung kam zu dem Ergebnis, dass kein Umweltschutzgut derart beeinträchtigt wird, dass eine Bebauung als nicht realisierbar angesehen wird. Die wesentlichsten Eingriffe wurden in den Schutzgütern Boden, Orts- und Landschaftsbild / Erholung sowie Arten und Biotöpe, insbesondere der Eingriff in gesetzlich geschützte Biotöpe gem. § 15 LNatSchG i.V.m. § 30 BNatSchG (gesetzl. geschützte magere Flachland-Mähwiese), gesehen.

Zum Ausgleich dieser Eingriffe in Natur und Landschaft werden Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches vorgesehen. Der Bebauungsplan enthält zudem auch Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG.

- Maßnahme M1 – Bauzeitenbegrenzung
- Maßnahme M2 – Bauliche Gestaltung der Photovoltaikmodule / -modulreihen
- Maßnahme M3 – Außenbeleuchtung
- Maßnahme M4 – Befestigte Fahrwege
- Maßnahmen M5 – Umzäunung
- Maßnahme M6- Eingrünung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB mit zweireihiger Hecke
- Maßnahme M7 – Eingrünung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB mit dreireihiger Hecke
- Maßnahme M8 – Gestaltung der PV-Aufstellflächen und der Wald- / Wegabstandsflächen
- Maßnahme M9 – Nutzungs- und Pflegeregime des Grünlands
- Maßnahme M10 – Verwendung von Pestiziden, Düngern und Chemikalien
- Maßnahme M11 – Schutz der Zauneidechse bei der Entwicklung des naturnah abgestuften Waldaußensaums
- Maßnahme M12 – Erhalt von Gehölzen
- Maßnahme M13 – Ausgleichsmaßnahme für gesetzlich geschütztes Grünland
- Maßnahme M14 – Schutz der Zauneidechsen während der Bauphase durch Ausweisung von Bautabuzonen
- Maßnahme M15 – Schutz des gesetzlich geschützten Grünlands während der Bauphase und Übertragung des Oberbodens auf die Ausgleichsfläche

4. Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

In den durchgeführten Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden wurden Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen vorgetragen.

Die eingegangenen Anregungen und Hinweise wurden ausgewertet und bei der weiteren Planung entsprechend des Abwägungsergebnisses berücksichtigt. Im Einzelnen kann dies den Ergebnisberichten zu den Beteiligungsverfahren entnommen werden.

4.1. Frühzeitiges Beteiligungsverfahren

4.1.1. Öffentlichkeit

Durch öffentliche Auslegung des Planvorentwurfs im Zeitraum 05.02.2021 bis zum 05.03.2021 wurde der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB die Möglichkeit zur Einsichtnahme, Äußerung und Erörterung gegeben. Während dieser Zeit konnten Äußerungen zu der Planung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung vorgebracht werden.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gingen **keine Eingaben** ein, über deren Berücksichtigung durch den Gemeinderat zu beraten und entscheiden war.

4.1.2. Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden

Mit Schreiben vom 02.02.2021 wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB insgesamt 19 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden über die Planung informiert und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB mit Fristsetzung 05.03.2021 aufgefordert.

Von den zur Abgabe einer Stellungnahme eingeladenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange hatten sich nachfolgend aufgeführte Behörden und Träger geäußert; „Kursiv“ geschrieben jeweils eine vereinfachte Zusammenfassung der abgegebenen Stellungnahme; Details können dem Abwägungsbeschluss des Gemeinderats mit der zugrundeliegenden Abwägung entnommen werden:

- Dienstleistungszentrum ländlicher Raum (DLR) Westpfalz
Keine Bedenken.
- Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie – Erdgeschichte –
Keine Bedenken.
- Pfalzgas GmbH
Keine Bedenken.
- Stadt Wolfstein
Keine Bedenken.
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht
Keine Bedenken.
- Verbandsgemeindeverwaltung Lauterecken-Wolfstein, Fachbereich 4 – Kommunale Betriebe
Keine Bedenken.
- Forstamt Kusel
Hinweise, die zu keiner Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:
 - Hinweis auf den Abstand von mindestens 30 Metern zum Wirtschaftswald gemäß raumordnerischen Entscheid sowie auf die in Abweichung des Raumordnungsbescheids vorgeschlagene Vorgehensweise zur Entwicklung eines Waldaußensaums in einer Breite von 15 Metern (Kommentierung: Die vorgelegte Planung entspricht diesem Vorgehen.)
- Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer
Hinweise, die zu folgender Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:
 - Hinweise auf die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen über das Vorgehen beim Antreffen von Funden sowie auf die Meldepflicht und Haftung der Bauträger gegenüber der GDKE (Folge: Aktualisierung der Hinweise in den Planunterlagen.)
 - Hinweis, dass sich im Plangebiet nicht bekannte Kleindenkmäler befinden können (Folge: Aktualisierung der Hinweise in den Unterlagen)
- Kreisverwaltung, Untere Naturschutzbehörde
Hinweise, die zu folgender Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:

Hinweis, dass die Planunterlagen noch nicht vollständig und daher nicht abschließend prüffähig sind (Folge: Die Planung wird entsprechend angepasst und ein umfangreich ausgearbeiteter Fachbeitrag Naturschutz inklusive Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung wird zur Offenlage vorgelegt.)
- Kreisverwaltung, Untere Wasserbehörde
Hinweise, die zu keiner Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:
 - keine grundsätzlichen Bedenken; keine Hinweise auf Altablagerungen oder Bodenschutzflächen; Hinweis, dass keine oberirdischen Gewässer oder Wasserschutzgebiete tangiert werden (Kommentierung: Diese Informationen bestanden bereits.)
 - Hinweis, das anfallende, unverschmutzte Niederschlagswasser möglichst durch die belebte Bodenzone zu versickern (Kommentierung: Dieser Aspekt ist bereits in der vorliegenden Planung berücksichtigt.)

▪ Landesamt für Geologie und Bergbau

Hinweise, die zu folgender Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:

- Hinweise zu einschlägigen Regelwerken bei Eingriffen in den Baugrund (Folge: Ergänzung der Hinweise in den Planunterlagen)
- Hinweis zu den geologischen Gegebenheiten im Plangebiet und der daraus resultierenden Empfehlung zur Prüfung der Hangstabilität (Folge: Die Empfehlung zur Prüfung der Hangstabilität wird zur Kenntnis genommen und in die Planunterlagen aufgenommen.)
- Hinweis zur Berücksichtigung von Rohstoffsicherungsflächen bei der Suche nach externen landespflegerischen Ausgleichsflächen (Folge: Dies wird bei dem in Aufstellung befindlichen Ausgleichskonzept berücksichtigt.)

Hinweise, die zu keiner Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:

- Hinweis, dass kein Bergbau / Altbergbau im Plangebiet erfolgte bzw. erfolgt (Folge: Diese Information bestand bereits.)

▪ Landesbetrieb Mobilität, Kaiserslautern

Hinweise und Anregungen / Bedenken, die nicht geteilt wurden:

- Aufforderung zur Erweiterung des Geltungsbereichs über den gesamten Bereich der Zufahrt sowie den Einmündungsbereich der K 47 mit ergänzenden Hinweisen zur Ausgestaltung der Erschließungssituation aus Gründen der Verkehrssicherheit (Kommentierung: Einmündungsbereich befindet sich in ca. 900m Entfernung, wobei der betroffene Wirtschaftsweg nicht ausschließlich der Erschließung der geplanten PV-Anlage dient; gleichwohl sind die planungsrechtlichen Voraussetzungen zum beabsichtigten Ausbau der Einfahrt auch ohne Bebauungsplan gegeben)
- Hinweise zur Berücksichtigung der Bauverbotszone (Kommentierung: Verlegen von Leitungen im Bereich der bestehenden Bauverbotszone zur K 47 ist nach derzeitigem Planungsstand nicht vorgesehen)
- Sonstige Hinweise zur Gefährdung der Verkehrssicherheit (insbesondere durch Werbeanlagen oder Bepflanzungen) (Kommentierung: Forderung zur Freihaltung von Sichtflächen, insbesondere durch Bepflanzung oder Werbeanlagen gelten ohnehin auf Grundlage des Landesstraßengesetzes, bspw. § 22, 24, 26 LStrG)

Hinweise, die zu einer Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:

- Hinweise zur Beschädigung öffentlicher Straßen (Folge: Ergänzung der Hinweise in den Planunterlagen)
- Hinweise zu Straßengrundstücken und straßeneigenen Entwässerungsanlagen (Folge: Ergänzung der Hinweise in den Planunterlagen)

▪ Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Dienststelle Kaiserslautern

Hinweise und Anregungen / Bedenken, die nicht geteilt wurden:

- Hinweis, dass der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und dadurch nicht mit den Vorgaben des BauGB vereinbar ist und die evtl. Durchführung eines Parallelverfahrens unzulässig ist. (Kommentierung: Voraussetzungen für die Durchführung eines Parallelverfahrens nach § 8 Abs. 3 und 4 BauGB sind im vorliegenden Verfahren gegeben, sodass ein Verstoß gegen das Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB nicht gegeben ist)
- Hinweis auf den 10-Punkte-Katalog zu Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen (Kommentierung: 10-Punkte-Katalog ist ein behördeninternes Strategiepapier von Oktober 2019 ohne außenverbindliche Wirkung)
- Verweis auf den Grundsatz 166 des LEP IV zum flächenschonenden Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Kommentierung: Ergebnis der vereinfachten raumordnerischen Prüfung vom 27.09.2019 belegt, dass unter Berücksichtigung der im raumordnerischen Entscheid aufgeführten Maßgaben, das Vorhaben den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung entspricht)
- Auffassung, dass die Planung aufgrund ihrer positiven Wirkung auf die Umwelt keine naturschutzfachliche Kompensation erfordert sowie dass ein Nachweis über die tatsächliche Nutzungsart erforderlich ist (Kommentierung: Aufgrund der Betroffenheit von nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG gesetzlich geschützten Grünlands wird ein Ausgleich erforderlich und mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt; Nachweis über die tatsächliche Nutzungsart wurde im Rahmen des Umweltberichts zum Vorentwurf (Stand Dezember 2020) dargelegt.)
- Hinweis, dass die Existenzsicherung der Pächter der landwirtschaftlichen Flächen zu belegen ist und die in den Raum gestellten Ersatzflächen/Tauschflächen zu konkretisieren sind (Kommentierung: Die Planung erfolgte in Abstimmung mit den betroffenen Eigentümern und Pächtern. Durch die Aufrechterhaltung der Pachtverhältnisse ist die Existenzsicherung der Betroffenen nicht als gefährdet anzusehen. Aufgrund der geringfügigen Flächeninanspruchnahme wird ein Nachweis zur Existenzsicherung

der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe als nicht erforderlich angesehen. Konkretisierung möglicher Tauschflächen ist nicht Gegenstand des Bebauungsplans.)

- Pfalzwerke Netz AG

Hinweise, die zu keiner Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:

- Hinweis, dass das Versorgungsnetz ständig baulichen Veränderungen unterliegt sowie Bitte um weitere Beteiligung am Verfahren (Kommentierung: Dies wird zur Kenntnis genommen.)

- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Kaiserslautern

Hinweise, die zu keiner Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:

- Hinweis zur Oberflächenentwässerung und Beschränkung der Bodenversiegelung auf ein Minimum (Kommentierung: Diese Aspekte wurden in der Planung bereits berücksichtigt.)

- Hinweis, dass keine Altablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen für den Geltungsbereich bekannt sind. (Kommentierung: Diese Informationen bestanden bereits.)

4.2. Förmliches Verfahren

4.2.1. Öffentlichkeit

Durch öffentliche Auslegung des Entwurfs im Zeitraum 15.11.2021 bis zum 17.12.2021 wurde der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Möglichkeit zur Einsichtnahme, Äußerung und Erörterung gegeben. Während dieser Zeit konnten Äußerungen zu der Planung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung vorgebracht werden.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gingen **keine Eingaben** ein, über deren Berücksichtigung durch den Gemeinderat zu beraten und entscheiden war.

4.2.2. Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden

Parallel zur öffentlichen Auslegung wurde auch die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt. In diesem Zusammenhang wurden mit Schreiben vom 09.11.2021 insgesamt 19 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aufgefordert, eine Stellungnahme bis zum 17.12.2021 abzugeben.

Von den zur Abgabe einer Stellungnahme eingeladenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange haben sich nachfolgend aufgeführte Behörden und Träger geäußert; „Kursiv“ geschrieben jeweils eine vereinfachte Zusammenfassung der abgegebenen Stellungnahme; Details können dem Abwägungsbeschluss des Gemeinderats mit der zugrundeliegenden Abwägung entnommen werden:

- Pfalzgas GmbH

Keine Bedenken.

- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht

Keine Bedenken.

- Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westpfalz

Hinweise, die zu keiner Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:

- Bedenken gegen die Kompensationsfläche M 13 (Kommentierung: Auf Grundlage des LNatSchG / BNatSchG sowie nach Forderung der Unteren Naturschutzbehörde ist ein Ausgleich des gesetzlich geschützten Grünlands im räumlich-funktionalen Zusammenhang zu erbringen. Die Umsetzung der Kompensationsmaßnahme ist Voraussetzung für die Erteilung der Ausnahme (-genehmigung).)

- Forstamt Kusel

Hinweise, die zu keiner Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:

- Identische Hinweise wie im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung (Kommentierung: Die Stellungnahme wurde bereits durch den Gemeinderat in seiner Sitzung am 09.12.2020 gewürdigt. Die Planung entspricht der vorgebrachten Hinweise und Vorgehensweise.)
- **Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie**
Hinweise, die zu keiner Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:
 - Hinweise über das Vorgehen beim Antreffen von Funden und auf die Meldepflicht gegenüber der GDKE sowie auf mögliche unbekannte Kleindenkmäler im Plangebiet (Kommentierung: Die Hinweise sind bereits Bestandteil der Planunterlagen.)
- **Kreisverwaltung, Gesundheitsamt**
Hinweise, die zu keiner Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:
 - Allgemeine Hinweise zu möglichen Auswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung beim Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (Kommentierung: Mögliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit werden durch einen ordnungsgemäßen Betrieb und entsprechender Wartung auf ein Minimum reduziert; Wille der Gemeinde einen Beitrag zur Energiewende zu leisten überwiegt gegenüber den angemerkten allgemeinen Hinweisen.)
- **Kreisverwaltung, Untere Landesplanungsbehörde**
Hinweise, die zu keiner Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:
 - Hinweise, dass die vorgelegte Planung in Einklang mit der Bindungswirkung raumordnerischer Ziele und Grundsätze, dem raumordnerischen Entscheid vom 28.04.2020, dem Entwicklungsgebot § 8 Abs. 2 S.1 BauGB und dem Parallelverfahren gem. § 8 Abs.3 S.1 BauGB steht. (Kommentierung: Dies sollte zur Kenntnis genommen werden.)
- **Kreisverwaltung, Untere Naturschutzbehörde**
Hinweise, die zu folgender Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:
 - Hinweis, zur Maßnahme M4 (Befestigte Wege), falls dauerhaft befestigte Fahrwege erforderlich werden, zusätzliche landespflegerische Kompensationsmaßnahmen für den Eingriff in die belebte Bodenschicht (Bodenversiegelung) umzusetzen sind. (Folge: Die Planunterlagen einschließlich der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung sind entsprechend der zusätzlichen Versiegelung anzupassen und der UNB zur Prüfung vorzulegen.)
 - Hinweise zur Ausführung und zeitlichen Umsetzung der Maßnahmen M6, M7 und M13 (Folge: Aufnahme der Hinweise in die Planunterlagen.)
 - Hinweis, dass Monitoring der Ausgleichsmaßnahme M 13 auf mindestens 10 Jahre zu erweitern (Folge: Änderung des Monitorings nach Abstimmung mit der UNB auf mindestens 5 Jahre, danach Bewertung ob eine Verlängerung um weitere 5 Jahre erforderlich wird.)
- **Kreisverwaltung, Untere Wasserbehörde**
Hinweise, die zu keiner Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:
 - keine grundsätzlichen Bedenken; keine Hinweise auf Altablagerungen oder Bodenschutzflächen; Hinweis, dass keine oberirdischen Gewässer oder Wasserschutzgebiete tangiert werden (Kommentierung: Diese Informationen bestanden bereits.)
 - Hinweis, dass die Versickerung des anfallenden unverschmutzten Niederschlagswassers über die belebte Bodenschicht zu versickern ist (Kommentierung: Aspekt zur Versickerung ist bereits in der vorliegenden Planung berücksichtigt.)
- **Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern**
Hinweise, die zu keiner Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:
 - Verweis auf Stellungnahme vom 30. März 2021 (Kommentierung: Diese wurde bereits durch den Gemeinderat umfassend behandelt und gewürdigt.)
 - Hinweise auf die Ausführungsplanung (Kommentierung: Diese Hinweise sind für den Bebauungsplan nicht relevant, der Vorhabenträger wurde über die genannten Hinweise Kenntnis gesetzt.)
- **Pfalzwerke Netz AG**
Hinweise, die zu keiner Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:
 - Hinweis, dass die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgetragene Anregung vollständig in der Planung berücksichtigt wurden und weiter Gültigkeit haben. Weiterhin bestehen keine Bedenken.
- **Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz**
Hinweise, die zu folgender Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:
 - Hinweis, auf die Starkregengefährdung und Abflusskonzentrationen im Plangebiet (Folge: Aufnahme der Hinweise zur Starkregengefährdung in die Planunterlagen. Gleichwohl wurde eine Betrachtung der

Hangrutschgefährdung aufgrund der Starkregengefährdung bereits durchgeführt, sodass die vorgebrachten Bedenken bereits in der Planung berücksichtigt wurde.)

4.3. Erneute Beteiligung

4.3.1. Öffentlichkeit

Durch erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs im Zeitraum 02.05.2022 bis zum 03.06.2022 wurde der Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB die Möglichkeit zur Einsichtnahme, Äußerung und Erörterung gegeben. Während dieser Zeit konnten Äußerungen zu der Planung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung vorgebracht werden.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit ging **eine Eingabe** ein, über deren Berücksichtigung durch den Gemeinderat zu beraten und entscheiden war. Nachfolgend „kursiv“ geschrieben jeweils eine vereinfachte Zusammenfassung der abgegebenen Stellungnahme; Details können dem Abwägungsbeschluss des Gemeinderats mit der zugrundeliegenden Abwägung entnommen werden:

- GERES Group – Gesellschaft zur Entwicklung und Nutzung regenerativer Energiesysteme

Hinweise und Anregungen / Bedenken, die nicht geteilt wurden:

- *Verweis auf eine Planungsabsicht zur Errichtung von Windenergieanlagen sowie in diesem Zusammenhang bereits gesicherte Flächen, deren Verträge weiterhin Gültigkeit behalten (Kommentierung: Die betroffenen Flächen wurden zwischenzeitlich durch den Projektentwickler der vorliegenden Freiflächenplanung durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten gesichert. Gleichwohl sollte die Ortsgemeinde Verträge mit der Fa. GERES zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten beenden)*
- *Konflikt mit und Widerspruch gegen Maßnahme M13, da die damalige Planung der Firma GERES nun wieder aufgenommen und als Photovoltaik-Freiflächenplanung fortgeführt werden soll (Kommentierung: Planung der Firma GERES berührt mind. ein Vorranggebiet für die Landwirtschaft, sodass die Raumverträglichkeit des geplanten Vorhabens nicht abschließend geklärt ist; ergänzend wurden die Flächen bereits grundbuchrechtlich gesichert)*

4.3.2. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden

Parallel zur erneuten öffentlichen Auslegung wurde auch die erneute Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt. In diesem Zusammenhang wurden mit Schreiben vom 27.04.2022 insgesamt 20 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aufgefordert, eine Stellungnahme bis zum 03.06.2022 abzugeben.

Von den zur Abgabe einer Stellungnahme eingeladenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange haben sich nachfolgend aufgeführte Behörden und Träger geäußert; „Kursiv“ geschrieben jeweils eine vereinfachte Zusammenfassung der abgegebenen Stellungnahme; Details können dem Abwägungsbeschluss des Gemeinderats mit der zugrundeliegenden Abwägung entnommen werden:

- Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westpfalz

Hinweise, die zu keiner Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:

- *Verweis auf die Stellungnahme vom 16.11.2021 (Kommentierung: Der Rat hat sich bereits vollinhaltlich mit dieser Stellungnahme befasst. Zwischenzeitlich haben sich keine Änderungen ergeben, die eine erneute Beurteilung der Sachlage erforderlich machen würden.)*

- Forstamt Kusel

Hinweise, die zu keiner Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:

- Verweis auf Stellungnahme vom 24.02.2022 (Kommentierung: Der Rat hat sich bereits vollinhaltlich mit dieser Stellungnahme befasst. Zwischenzeitlich haben sich keine Änderungen ergeben, die eine erneute Beurteilung der Sachlage erforderlich machen würden.

▪ **Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie**

Hinweise, die zu keiner Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:

- Allgemeine Hinweise, die sich mit der Stellungnahme aus der Offenlage decken (Kommentierung: Die angemerkten Hinweise sind bereits Bestandteil der Planunterlagen.)

▪ **Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Abteilung Erdschichte**

Keine Bedenken

▪ **Kreisverwaltung Gesundheitsamt**

Hinweise, die zu keiner Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:

- Verweis auf Stellungnahme vom 01.12.2021 (Kommentierung: Der Rat hat sich bereits vollinhaltlich mit dieser Stellungnahme befasst. Zwischenzeitlich haben sich keine Änderungen ergeben, die eine erneute Beurteilung der Sachlage erforderlich machen würden.

▪ **Kreisverwaltung, Untere Naturschutzbehörde**

Hinweise, die zu keiner Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:

- Hinweis, dass die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung und die zugehörigen naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen in Art und Umfang mit der UNB abgestimmt und entsprechend angepasst wurden sowie Verweis auf Stellungnahme vom 13.12.2021 (Kommentierung: Es bestehen keine erheblichen Bedenken gegen die Planung. Der Rat hat sich bereits vollinhaltlich mit der genannten Stellungnahme befasst und es haben sich zwischenzeitlich keine Änderungen ergeben, die eine erneute Beteiligung erforderlich machen würden.)

Hinweise, die zu folgender Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:

- Hinweis, dass alle naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen vor einem eventuellen Baubeginn in dem digitalen Kompensationskataster „KSP“ zu erfassen sind (Folge: Die Gemeinde veranlasst die Eintragung ins KSP.)

▪ **Kreisverwaltung, Untere Wasserbehörde**

Hinweise, die zu keiner Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:

- Hinweise, die bereits im bisherigen Verfahren vorgetragen wurden (Kommentierung: Die angemerkten Hinweise sind bereits Bestandteil der Planunterlagen.)

▪ **Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern**

Hinweise, die zu keiner Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:

- Verweis auf Stellungnahme vom 30. März und 09. Dezember 2021 (Kommentierung: Die genannten Stellungnahmen wurden bereits im bisherigen Verfahren umfassend durch den Gemeinderat behandelt und gewürdigt und es haben sich zwischenzeitlich keine Änderungen ergeben, die eine erneute Beurteilung der Sachlage erforderlich machen würden.)

▪ **Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Dienststelle Kaiserslautern**

Hinweise und Anregungen / Bedenken, die nicht geteilt wurden:

- Konsequente Anwendung und Einhaltung von raumordnerischen und bauleitplanerischen Verfahrensschritten. (Kommentierung: Prüfung der Raumverträglichkeit erfolgte im Rahmen einer raumordnerische Prüfung (vrP) mit positiven raumordnerischen Entscheid vom 20.04.2020; Gesamtkonzeption liegt im Zuständigkeitsbereich der Verbandsgemeinde)
- Keine Inanspruchnahme von in der Regionalplanung ausgewiesenen landwirtschaftlicher Vorrangflächen. (Kommentierung: erfolgt durch die Bebauungsplanung nicht)
- Verweis auf den Grundsatz 166 des LEP IV zum flächenschonenden Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Kommentierung: Ergebnis der vereinfachten raumordnerischen Prüfung vom 27.09.2019 belegt, dass unter Berücksichtigung der im raumordnerischen Entscheid aufgeführten Maßgaben, das Vorhaben den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung entspricht; weiterhin Verweis auf 4. Teilfortschreibung vom LEP IV in der Entwurfsfassung)
 - Keine Inanspruchnahme von Flächen im Umkreis von 400 m landwirtschaftlicher Hofstellen im Außenbereich. (Kommentierung: erfolgt nicht)
 - Zur Abgrenzung der ertragsschwachen Standorte ist auf Gemeindeebene die durchschnittliche Bodengüte zu ermitteln. Dabei ist unterdurchschnittlich nicht automatisch ertragsschwach gleichzusetzen. (Kommentierung: Lage der Verbandsgemeinde innerhalb eines landwirtschaftlich benachteiligten Gebietes gem. ELER-VO 1305/2013)

- Berücksichtigung von Grundstücken mit für den Planungsraum besonderen landwirtschaftlichen Nutzungseigenschaften. (Kommentierung: Ermittlung besonderer landwirtschaftlicher Nutzungseigenschaften konnte im Rahmen der Bestandsaufnahmen sowie nach Abstimmung mit den Grundstückseigentümern nicht festgestellt)
- Berücksichtigung der agrarstrukturellen Situation (Kommentierung: Berücksichtigung der agrarstrukturellen Situation erfolgte im Rahmen der Anlagenplanung durch den Projektierer)
- Berücksichtigung betrieblicher Belange im Einzelfall bis zur Prüfung einer möglichen Existenzgefährdung. (Kommentierung: betriebliche Belange von Gemeinde und Pächter wurden durch entsprechende Verträge berücksichtigt)
- Bei einer Flächenbeurteilung müssen auch Gebiete in Naturschutzgebieten berücksichtigt werden. (Kommentierung: Hinweis nicht nachvollziehbar, ergänzender Hinweis zu § 15 LNatSchG i.V.m. § 30 BNatSchG)
- Grundsätzlich sind nur landwirtschaftliche Flächen auszuwählen, die durch eine überdurchschnittliche Solareinstrahlung geprägt sind. (Kommentierung: Einstrahlungspotenzial wird insbesondere im LEP dargelegt)
- Summationseffekte aufgrund weiterer Flächeninanspruchnahmen im Umfeld sind zu beachten. (Kommentierung: Hinweis wird nicht geteilt)
- Für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen ist grundsätzlich keine naturschutzfachliche Kompensation einzufordern. Im Gegenteil, die positive Wirkung für die Umwelt soll als Kompensation für andere Eingriffe angerechnet werden. (Kommentierung: Verzicht auf Kompensation im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung nicht möglich)
- Pfalzgas GmbH
 - Hinweise, die zu keiner Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:
 - Hinweis, dass im Geltungsbereich keine Gasversorgungsleitungen liegen (Kommentierung: Es bestehen somit keine Bedenken.)
- Pfalzwerke Netz AG
 - Hinweise, die zu keiner Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:
 - Hinweis, dass im Plangebiet keine Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke Netz AG liegen und Verweis auf die Stellungnahmen vom 01.02.2021 und 25.11.2021 (Kommentierung: Der Rat hat sich bereits vollinhaltlich mit den genannten Stellungnahmen befasst und es haben sich zwischenzeitlich keine Änderungen ergeben, die eine erneute Beurteilung der Sachlage erforderlich machen würden.)
 - Bitte um Zusendung der digitalen Planunterlagen nach Satzungsbeschluss (Kommentierung: Der Hinweis wurde an die zuständige Verbandsgemeindeverwaltung weitergegeben.)
- Vermessungs- und Katasteramt Westpfalz
 - Hinweise, die zu einer Ergänzung bzw. Änderung der Planung führten:
 - Hinweis zur Klarstellung der Flurstücksaufzählung im Rahmen der Begründung (Kommentierung: Redaktionelle Anpassung der Begründung an Planzeichnung)

5. Planungsalternativen und anderweitige Lösungsmöglichkeiten

Die übergeordnete Zielsetzung der hier vorliegenden Planung ist in erster Linie die Erzeugung elektrischen Stroms. Dabei liegt der Fokus auf einer klimaneutralen Produktionsweise als aktiver Beitrag zum Klimaschutz. Diese technologische Entwicklung ist Ausdruck unterschiedlichster politischer Zielsetzungen auf internationaler Ebene mit dem Pariser Klimaabkommen und den Vorgaben der Europäischen Union, aber auch auf nationaler Ebene mit dem Klimaschutzgesetz der Bundesregierung, wonach bis 2030 der CO₂-Ausstoß im Vergleich zu 1990 um 55 Prozent reduziert werden soll¹. Darüber hinaus findet zudem ein gesellschaftlicher Wandel hin zu einer hohen Akzeptanz einer nachhaltigen und klimaneutralen Energieversorgung und Erzeugung statt.

Planungsalternativen für eine anderweitige Form der Stromerzeugung sind z. T. auf harte Standortfaktoren wie zum Beispiel die Verfügbarkeit von Ressourcen (Gas- oder Kohlekraftwerk) angewiesen und bedürfen in diesem Zusammenhang zudem einer

¹ Vgl. Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland, Klimaschutzgesetz vom 18.12.2019, <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/klimaschutz/klimaschutzgesetz-beschlossen-1679886> [letzter Zugriff: 05.11.2020]

deutlich umfangreicheren Infrastruktur. Diese sind nur an wenigen Standorten in Deutschland gegeben. Darüber hinaus gelten, abgesehen von einer Stromerzeugung durch Windkraft, derartige Alternativen unter den genannten politischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen als wenig populär und technisch nicht zukunftsfähig.

Weitere Planungsalternativen innerhalb des Gemeindegebiets wurden vor Projektbeginn durch den Betreiber geprüft. Ca. 40% der Gemeindeflächen sind mit Wald überdeckt² und stehen damit einer möglichen PV-Nutzung nicht zur Verfügung. Weitere Flächen innerhalb des Gemeindegebietes sind mit Vorrangausweisungen oder Biotopkomplexen belegt. Verbleibende Flächen verfügen aufgrund der topographischen Situation über eine hohe Fernwirkung und damit zu Blickbeziehungen zu umliegenden Ortslagen.

Die Zielsetzung ist, eine Anlage zu errichten, welche nach dem EEG förderfähig ist. PV-FF-Anlagen sind förderfähig, wenn Sie entweder auf Konversionsflächen bzw. im Randbereich von Bundesautobahnen oder Schienenwegen liegen. Da diese Flächen in der Gemarkung nicht zur Verfügung stehen, bleibt einzig und allein die Möglichkeit nach der in Rheinland-Pfalz gültigen Länderöffnungsklausel auf bestehenden Grünlandflächen im Bereich von benachteiligten landwirtschaftlichen Flächen zu projektieren. Die nun gewählten Flächen entsprechen diesen Anforderungen, wodurch sich der Standort als sehr geeignet darstellt.

Energieinfrastrukturen wie Solar- und Windkraftanlagen fördern zudem die Wirtschaftskraft vor allem direkt in solchen Regionen, in denen sie angesiedelt werden. Diese sind in der Regel ländliche und gering besiedelte Gebiete in Deutschland und profitieren somit durch gewisse volks- und betriebswirtschaftliche Sickereffekte dieser Entwicklungen. Unter der Zielsetzung, Planungsrecht als Vorbereitung zur Stromerzeugung zu schaffen und darüber hinaus einen Beitrag zur Energiewende zu leisten, eignen sich zu der hier dargestellten Planung keine der erwähnten Alternativen.


Ortsgemeinde Kreimbach-Kaulbach

Schornweg 26

67757 Kreimbach-Kaulbach



Kreimbach-Kaulbach, den 02.02.2023


Werner Gillmann (Bürgermeister)

² Vgl. Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz, aufgerufen unter <https://infothek.statistik.rlp.de/MeineHeimat/content.aspx?id=103&l=3&g=0733608053&tp=194431>; Zugriff 09/2021

